

Kurzkonzept „Begleiteter Umgang“ (BU)

Nach einer Trennung/Scheidung der Eltern steht jedem Kind regelmäßiger Umgang mit beiden Elternteilen zu. Im Rahmen des Begleiteten Umgangs bietet der DKSB Celle seit 2004 Kindern die Möglichkeit im geschützten Raum Kontakt zu ihren Eltern aufzubauen und diesen zu stabilisieren.

Den meisten Eltern, die sich voneinander getrennt haben, gelingt es, ihre Elternpflichten selbständig zu regeln. Und das ist auch gut so. Denn Kinder sind auf die liebevolle Zuwendung nahe stehender Personen angewiesen. Sie brauchen deren Schutz, Fürsorge und Förderung.

Wenn aber die Konflikte zwischen Eltern so groß sind, dass dem Kind der Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil („Umgangsberechtigte / Umgangsberechtigter“) verwehrt wird und jeder Versuch der Klärung durch Dritte (z.B. mittels Mediation) scheitert, gibt es die Möglichkeit des Begleiteten Umgangs.

Dieses beruht auf gesetzlicher Grundlage (BGB) und einem Beschluss eines Familiengerichts. Richterlich wird das zuständige Jugendamt beauftragt, den Begleiteten Umgang zu organisieren. Eine der autorisierten Stellen für die Durchführung ist der Cellerer Kinderschutzbund mit seinen qualifizierten Umgangsbegleitern.

In Begleitung einer dritten, neutralen Person trifft das Kind regelmäßig den Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt.

Das Angebot ist eine vorübergehende Hilfe. Die Eltern werden dahingehend unterstützt, nach und nach die Umgangsregelung selbst zu gestalten. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit zu beratenden Gesprächen.

Ein Begleiteter Umgang ist eine Chance für getrennt lebende Eltern und ihre Kinder, den für das Kind so wichtigen Kontakt zu beiden Eltern zu erhalten oder wieder herzustellen.

Wie läuft ein begleiteter Umgang ab?

In einem Einzelgespräch mit der Koordinatorin des Kinderschutzbundes werden den Eltern zunächst der genaue Ablauf und die Regularien des Begleiteten Umgangs erläutert und dieser individuell an die Familiensituation angepasst. Dabei werden die Wünsche, Bedenken und Befürchtungen aller Beteiligten in Bezug auf die bevorstehenden Umgangskontakte berücksichtigt. Zur Vertrauensbildung wird ein Kennenlerntermin zwischen dem Kind und dem / der Umgangsbegleiter/In vereinbart. Dann können die regelmäßigen Kontakte aufgenommen werden.

Was ist das Ziel eines begleiteten Umgangs?

Nach den bisherigen Erfahrungen kann ein Begleiteter Umgang dazu beitragen, klare Struktur und feste Regeln zu schaffen. Es kommt zu entspannenden Kontakten, was die Beziehung zwischen dem Kind und wichtigen, getrennt lebenden Bezugspersonen sichert, insbesondere, wenn sie sich lange nicht mehr gesehen haben und Entfrem-

dung eingetreten ist. Das Kind mit seinen Wünschen und Bedürfnissen wird ernst genommen, ihm wird Sicherheit und Schutz vor häuslicher und sexueller Gewalt geboten. All das wirkt durch die räumliche Trennung der Eltern deeskalierend. Getrennt lebenden Eltern hilft es, sich wieder auf ihre Rollen gegenüber dem Kind konzentrieren zu können und ihm die Möglichkeit zu eröffnen, wieder beide Eltern gerne haben zu dürfen.

Wo findet der Begleitete Umgang statt?

Wir stellen für den Begleiteten Umgang die kindgerechten Räume des Deutschen Kinderschutzbundes Celle in der Neustadt 77 zur Verfügung. In Absprache mit allen Beteiligten kann auch ein naheliegender Spielplatz aufgesucht werden.

Welche Gründe sprechen für einen begleiteten Umgang?

- Kontaktabbruch über Monate oder Jahre
- Fehlen von Kontakt jeglicher Art
- Zur Unterstützung bei Mediationsverfahren oder familientherapeutischer Beratung
- Zur Unterstützung bei notwendiger Erstellung eines psychologischen Gutachtens
- Zur Unterstützung bei einem langandauernden Gerichtsverfahren
- Bei Suchterkrankung oder psychiatrischer Erkrankung
- Bei Entführungsgefahr
- Bei häuslicher Gewalt
- Bei massiven Elternkonflikten
- Bei Verdacht von sexueller Gewalt

Rechtliche Grundlagen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

In den § 1984, Abs. 4, Sätze 3 und 4 sowie § 1685 BGB

§ 1684 BGB – Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das

Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1685 BGB – Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des

§ 1666 Abs. 1 erfüllt sind.

(Quelle: Deutscher Kinderschutzbund, angepasst von Dr. Büngener, Kinderschutzbund Celle, 3/2015)